

Richtlinie zur Erstellung von Gremienbescheinigungen (RL-GremienBesch)

vom 12.11.2019

Inhalt

§ 1	Gremienbescheinigungen.....	1
§ 2	Antrag	1
§ 3	Voraussetzungen & Inhalt	2
§ 4	Schlussbestimmung	2

§ 1 Gremienbescheinigungen

Der Allgemeine Studentische Ausschuss (AStA) stellt Mitgliedern der studentischen Selbstverwaltung (AStA, Studierendenparlament (StuPa), Fachschaftsräte (FSR) und Sprachenbeirat) nach Ende ihrer Amtszeit auf Antrag eine Bescheinigung über das geleistete studentische Engagement aus. Diese muss enthalten:

1. Name und Geburtstag des Mitgliedes,
2. das Gremium, in dem es tätig war,
3. die Funktion(en), welche das Mitglied im Gremium innehatte,
4. das Datum der Wahl,
5. die Dauer, für die das Mitglied das Amt ausgeübt hat.

§ 2 Antrag

- (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Gremienbescheinigung ist inklusive aller benötigten Informationen, insbesondere aktuellen Kontaktdaten, vor Ende der Legislaturperiode an das Referat Hochschulpolitik Innen unter der Verwendung des Formulars zu richten.
- (2) Die Bestätigung der Aktivität in mehreren Gremien oder über mehrere Legislaturperioden hinweg kann in einer Sammelbescheinigung erfolgen.
- (3) Es können nur solche im Zusammenhang mit der Amtszeit stehenden Daten bescheinigt werden, welche sich mittels öffentlicher Protokolle durch den AStA nachvollziehen und überprüfen lassen. Darüber hinausgehende Informationen, insbesondere zu Art und zeitlichem Umfang der im Rahmen der Amtstätigkeit ausgeführten Aufgaben können nicht bescheinigt werden.
- (4) Der Antrag ist spätestens 12 Monaten nach Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Gremiums zu stellen. Diese Frist beginnt bei Ausübung mehrerer Amtszeiten eines Gremiums erst mit Ablauf der letzten Amtszeit. Ein nicht direktes aufeinanderfolgen von Amtszeiten steht dem nicht entgegen. Diese Regelung ist jeweils separat für jedes Gremium anzuwenden. Die Anforderung einer Zweitausfertigung ist möglich.

§ 3 Voraussetzungen & Inhalt

- (1) Die Gremienbescheinigung bescheinigt ein überdurchschnittliches Engagement und die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgeordneten des StuPa, der ordentlichen Mitglieder des AStA und der gewählten Mitglieder der FSRs.
- (2) Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgeordneten des StuPa liegt vor, wenn
 - a. Abgeordnete des StuPa mindestens auf 3/4 der StuPa Sitzungen ihrer Amtszeit anwesend waren.
 - b. Abgeordnete aktiv in mind. einem konstituierten Ausschuss des StuPa mitgearbeitet haben. Eine aktive Mitarbeit liegt vor, wenn Abgeordnete des StuPa an mind. 50 von 100 der Ausschusssitzungen teilgenommen haben. Sofern Abgeordnete des StuPa an der Klausurtagung des StuPa teilgenommen haben, reduziert sich die Anwesenheitsquote nach lit. a) S.2 auf 2/3.
- (3) Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Mitgliedes des AStA liegt vor, wenn 2/3 der Zwischenberichte und der abschließende Rechenschaftsbericht des Mitgliedes des AStA vom StuPa angenommen wurde.
- (4) Der Vorsitz des FSR schlägt die Mitglieder nach deren Amtszeit für eine Gremienbescheinigung vor. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs.1 entscheidet das StuPa mit einfacher Mehrheit. Bei der Gremienbescheinigung für den Vorsitz wird durch den stellvertretenden Vorsitz vorgeschlagen.
- (5) Die Gremienbescheinigung wird von der jeweils amtierenden Präsidentin bzw. vom jeweils amtierenden Präsidenten der Europa-Universität Viadrina sowie dem/der jeweils aktuellen Vorsitzenden des AStA unterschrieben
- (6) Nach ihrer Fertigstellung verbleibt die Gremienbescheinigung maximal ein Jahr nach Beendigung der Tätigkeit oder bis zur Abholung im AStA-Büro. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gremienbescheinigung an eine hinterlegte Adresse versandt werden.
- (7) In begründeten Fällen sind vorläufige Gremienbescheinigungen möglich.
- (8) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen kann eine Gremienbescheinigung nur auf Beschluss des StuPa erstellt werden. Dieser Beschluss ist mit absoluter Mehrheit des StuPa zu fassen. Es gilt die Frist nach § 2 Abs. 4.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.